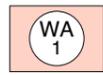


Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 4 BauNVO)



Allgemeines Wohngebiet:

zulässig sind:

- Wohngebäude
- nicht störende Handwerksbetriebe
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 Nr. 1, 2 BauNVO)

darüber hinaus sind allgemein zulässig:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO);

nicht zulässig sind:

- die der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO);

darüber hinaus sind nicht zulässig:

- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 Nr. 3 - 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).



Allgemeines Wohngebiet:

zulässig sind:

- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
- Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 Nr. 1 - 3 BauNVO)

darüber hinaus sind allgemein zulässig:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO);

nicht zulässig sind:

- Anlagen für kirchliche Zwecke
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO);

darüber hinaus sind nicht zulässig:

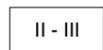
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 16-21a BauNVO)



Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß – lt. Planeinschrieb
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)



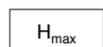
Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß – lt. Planeinschrieb
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)



Grundflächenzahl als Höchstmaß – lt. Planeinschrieb
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)



Geschossflächenzahl als Höchstmaß – lt. Planeinschrieb
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)



maximale Gebäudehöhe in Metern über dem festgesetzten nächstgelegenen Höhenbezugspunkt
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 BbgBO)



maximale Höhe des fertigen Erdgeschoßfußbodens in Metern über dem festgesetzten nächstgelegenen Höhenbezugspunkt
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 BbgBO)

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie §§ 22 und 23 BauNVO)



Baugrenze 1
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)



Baugrenze 2 – mit ergänzendem Planeinschrieb
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)



Baugrenze 3 – mit ergänzendem Planeinschrieb
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)



offene Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)



nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

öffentliche Verkehrsflächen

sowie Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



Straßenverkehrsfläche (öffentlich)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



Straßenbegrenzungslinie zwischen zwei Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (öffentlich)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



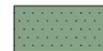
– Zweckbestimmung verkehrsberuhigter Bereich
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegen wirken.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)



Sickerbecken für Niederschlagswasser
(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



Grünfläche (öffentlich)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



– Zweckbestimmung Spielplatz



– Zweckbestimmung Parkanlage

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

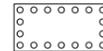


Trinkwasserschutzzone III (nachrichtliche Übernahme)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)



Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 6 BauGB)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)



Mit Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen, die dem Zwecke der Niederschlagsentwässerung dienen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)



textliche Festsetzung



Kennbuchstabe zur Differenzierung einzelner Flächen



Zugehörigkeitsklammer



Höhenlage bei Festsetzungen
(§ 9 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)



Flurstücke / Flurstücksnummern (zur besseren Lesbarkeit rot eingefärbt)



Flure / Flurnummern (zur besseren Lesbarkeit violett eingefärbt)



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen



Hauptfirstrichtung

Planzeichen ohne Normencharakter, die zum Verständnis der Planung dienen



20-Meter-Grenze vom äußeren Fahrbahnrand der B5 bzw. der B5-Anschlussstelle
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 FStRG) (nachrichtliche Übernahme)



Grenze Lärmpegelbereich II ≥ 56 dB (A)



Grenze Lärmpegelbereich III ≥ 61 dB (A)



Grenze Lärmpegelbereich IV ≥ 66 dB (A)



Grenze Lärmpegelbereich V ≥ 71 dB (A)

Nutzungskreuz

Baugebiet Nummer	
Art der baulichen Nutzung	Anzahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Dachform	Bauweise

maximale Gebäudehöhe in Metern über nächstgelegenen festgesetzten Höhenbezugspunkt
maximale Höhe des fertigen Erdgeschoßfußbodens in Metern über nächstgelegenen festgesetzten Höhenbezugspunkt

textliche Festsetzungen

Textliche Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen

- 1 Im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 sind für mindestens 30 % der Erdgeschossfläche der Gebäude durch der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwaltungen vorzusehen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 7 Nr. 1 BauNVO)
- 2 Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse darf um ein Vollgeschoss überschritten werden, wenn das zusätzliche Geschoss als Staffelgeschoss ausgebildet wird, dessen Grundfläche zwei Drittel der Grundfläche des darunterliegenden Normalgeschosses nicht überschreitet. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 3 und Abs. 6 BauNVO)
- 3 Die maximale Höhe (H_{max}) der Gebäude (Oberkante Dach) ist auf die geradlinig interpolierte Straßenhöhe vor der Mitte des geplanten Gebäudes zu beziehen (s. Planeinschrieb). (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO)
- 4 Die maximale Höhe des fertigen Erdgeschoßfußbodens (HEF) der Gebäude auf den an die örtlichen / öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken ist auf die geradlinig interpolierte Straßenhöhe vor der Mitte des geplanten Gebäudes zu beziehen (s. Planeinschrieb). (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO)
- 5 Bei der Ermittlung der Geschossfläche und der Geschossigkeit bleiben die Flächen von Garagengeschossen und Garagen in Vollgeschossen unterhalb der Geländeoberfläche unberücksichtigt. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 21a Abs. 1 BauNVO)
- 6 Die Errichtung von Hausgruppen, wie Reihen- und Kettenhäuser, ist unzulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 4 BauNVO)
- 7 Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage ist ein in seiner Summe bis zu 400 m langer und 2,5 m breiter asphaltierter Weg zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- 8 Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Kennbuchstaben B ist in Verlängerung und gleicher Breite des Flurstücks 44 (Eichenring - westlich des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes) ein Fußweg zur Anbindung an die Planstraße D zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- 9 Das im allgemeinen Wohngebiet (Baugebiet 5) festgesetzte Leitungsrecht für die Niederschlagsentwässerung dient der Allgemeinheit. (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- 10 Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes müssen die Außenbauteile (einschließlich der Fenster, Rolllädenkästen, Lüfter und ggf. anderer Außenbauteile) der Wohn- und Büroräume innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zwischen der Baugrenze 3 und Baugrenze 2 ein erforderliches und am Bau zu erbringendes resultierendes Luftschalldämm-Maß ($R'_{w, res}$ nach DIN 4109, Ausgabe November 1989) von mindestens 35 dB (Büroräume 30 dB) aufweisen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- 11 Unabhängig vom erforderlichen Schallschutzmaß ist ein Aufenthaltsraum (bei Wohnungen mit mehr als zwei Aufenthaltsräumen sind mindestens zwei Aufenthaltsräume) mit notwendigen Fenstern von den Straßen B5, Hauptstraße, Rosa-Luxemburg-Allee abgewandt zu orientieren. Ist dies aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich, sind diese Aufenthaltsräume in den Wohnungen mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen auszustatten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Festsetzungen auf Grundlage der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Abs. 10 Nr. 1 BbgBO)

- 12 Das letzte Vollgeschoss ist als Dachgeschoss mit symmetrischem Satteldach und einer Dachneigung von 28° bis 48° auszubilden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 81 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO)
- 13 Als Dachformen sind Flachdächer oder symmetrische Sattel-, Walm-, Zelt- oder versetzte Pultdächer zulässig, die eine Dachneigung von 28° bis 48° aufweisen müssen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 81 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO)
- 14 Die Ausstattung der Dachhaut mit großflächigen, metallenen, hochglänzenden (mit Blendwirkung verbundenen) Eindeckungsmaterialien, ist nicht zulässig. Solar- und Photovoltaikanlagen stehen dieser Festsetzung nicht entgegen. (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO)
- 15 Aus mit Blockhausprofilen erstellte Wohngebäude sowie vollständig mit Holz verkleidete Gebäude sind nicht zulässig. (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO)
- 16 Für die Fassade sind nicht zulässig: geflammte, fluoreszierende, glänzende und glasierte Materialien. Blaue Fassaden sowie weiße, grüne und blaue Dachmaterialien sind ebenfalls nicht zulässig. (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO)
- 17 Einfriedungen zu den festgesetzten örtlichen / öffentlichen Verkehrsflächen dürfen nur bis zu einer maximalen Höhe von 1,20 m errichtet werden. (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO)
- 18 Die Beleuchtung der Werbeanlagen darf nur in weißem oder gelbem Licht erfolgen. Fluoreszierende und reflektierende Farben sowie bewegtes oder wechselndes Licht sind unzulässig. Leucht- oder Signalfarben (z.B. RAL Farben 1026, 2005, 2007, 3024, 2026) sind nicht zulässig. (§ 81 Abs. 1 Nr. 2 BbgBO)

Grünordnerische Festsetzungen

- 19 In den allgemeinen Wohngebieten ist auf den Baugrundstücken mindestens ein Baum mit einem Mindeststammumfang von 16 cm je angefangene 500 qm Grundstücksfläche zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Zu verwenden sind Gehölze der Pflanzlisten A und C. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB)
- 20 In den Planstraßen A, C und D sind einreihig Bäume der Pflanzliste A in einem Abstand von 12 m mit einem Mindeststammumfang von 16 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
In der Planstraße B sind in den 15 m breiten Straßenabschnitten beidseitig Bäume der Pflanzliste A in einem Abstand von 12 m mit einem Mindeststammumfang von 16 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
In dem 25 m breiten Straßenabschnitt sind beidseitig doppelreihig Bäume der Pflanzliste A in einem Abstand von 12 m und einem Mindeststammumfang von 16 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Abweichend hiervon kann in dem 25 m breiten Abschnitt der Planstraße B eine Allee in fahrbahnteiligen Grünstreifen mit zwei angeordneten Baumreihen errichtet werden.
Der Pflanzabstand kann in allen Planstraßen durch Einmündungen, Grundstückszufahrten und straßenbegleitende Stellplätze um bis zu 3 m variiert werden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB)
- 21 In der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage ist eine in ihrer Summe 180 m lange und 5 m breite freiwachsende Hecke mit Baumüberhältern zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Je angefangene 150 qm Fläche ist dabei mindestens ein Baum mit einem Mindeststammumfang von 16 cm in Abständen von mindestens 15 m untereinander nach Pflanzliste A anzupflanzen. Zusätzlich ist in den Flächen 1 Strauch je 2 qm in einer Qualität von 60-100 cm zu pflanzen, wobei mindestens 85 % der anzupflanzenden Sträucher der Pflanzliste B entsprechen müssen. Bei der Ermittlung der zu pflanzenden Gehölze sind vorhandene Bäume und Sträucher anrechenbar, sofern sie den festgesetzten Arten und Qualitäten entsprechen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB)
- 22 In der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage sind innerhalb der Fläche zum Anpflanzen freiwachsende Hecken mit Baumüberhältern zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Je angefangene 150 qm Fläche ist mindestens ein Baum nach Pflanzliste A mit einem Mindeststammumfang von 16 cm in Abständen von mindestens 15 m untereinander anzupflanzen. Zusätzlich ist in den Flächen 1 Strauch je 2 qm in einer Qualität von 60-100 cm zu pflanzen, wobei mindestens 85 % der anzupflanzenden Sträucher der Pflanzliste B entsprechen müssen. Bei der Ermittlung der zu pflanzenden Gehölze sind vorhandene Bäume und Sträucher anrechenbar, sofern sie den festgesetzten Arten und Qualitäten entsprechen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB)
- 23 In der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz sind innerhalb der Fläche zum Anpflanzen freiwachsende Hecken mit Baumüberhältern zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Je angefangene 150 qm Fläche ist mindestens ein Baum nach Pflanzliste A mit einem Mindeststammumfang von 16 cm in Abständen von mindestens 15 m untereinander anzupflanzen. Zusätzlich ist in den Flächen 1 Strauch je 2 qm in einer Qualität von 60-100 cm zu pflanzen, wobei mindestens 85 % der anzupflanzenden Sträucher der Pflanzliste B entsprechen müssen. Bei der Ermittlung der zu pflanzenden Gehölze sind vorhandene Bäume und Sträucher anrechenbar, sofern sie den festgesetzten Arten und Qualitäten entsprechen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB)
- 24 In den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Kennbuchstaben A sind freiwachsende Hecken mit Baumüberhältern zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Je angefangene 150 qm Fläche ist mindestens ein Baum mit einem Mindeststammumfang von 16 cm in Abständen von mindestens 15 m untereinander nach Pflanzliste A zu pflanzen. Zusätzlich ist in den Flächen 1 Strauch je 2 qm in einer Qualität von 60-100 cm zu pflanzen, wobei mindestens 85 % der anzupflanzenden Sträucher der Pflanzliste B entsprechen müssen. Auf 25 % der Strauchfläche sind nur Dornensträucher entsprechend der Pflanzliste B zu pflanzen. Bei der Ermittlung der zu pflanzenden Gehölze sind vorhandene Bäume und Sträucher anrechenbar, sofern sie den festgesetzten Arten und Qualitäten entsprechen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB)
- 25 Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Kennbuchstaben B ist als Fläche für den Erhalt der Zauneidechsenpopulation zu sichern, zu pflegen und zu erhalten. Die Fläche ist zum Schutz vor dem Betreten komplett zu umzäunen, wobei die vorhandene Lärmschutzwand als Teil der Umzäunung einbezogen werden kann. Der Zaun ist mindestens 1,50 m hoch, stabil und mit 5-10 cm lichtem Abstand zwischen Bodenoberfläche und Unterkante Zaun durchlässig für bodengebundene Organismen auszuführen.
Die Fläche für den Erhalt der Zauneidechsenpopulation ist dauerhaft zu mindestens 75 % gehölzfrei zu halten. Die gehölzfreien Flächen sind im Wechsel von drei Jahren, je ein Drittel der Fläche pro Jahr, nicht vor Mitte Oktober zu mähen. Das Mahdgut ist zu beräumen.
Auf der Fläche verteilt sind ohne Einsatz schwerer Technik 15 Sandlinien à 1 qm Größe sowie fünf mindestens 10 qm große Offenflächen von 2 bis 3 m Breite und max. 5 m Länge anzulegen. Die Sandlinien sind jährlich manuell von Vegetation zu befreien. Die Offenflächen sind mit geeigneten Materialien aus der Beräumung des Eingriffsbereiches (Steine, Holz, Wurzelstubben) auszustatten und mit humusreichem bis humusarmem Sand (8 % bis 10 % Humusanteil) zu bedecken. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25a BauGB)
- 26 In der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Kennbuchstaben B ist innerhalb der Fläche zum Anpflanzen eine freiwachsende Hecke mit Baumüberhältern zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Je angefangene 150 qm Fläche ist mindestens ein Baum mit einem Mindeststammumfang von 16 cm in Abständen von mindestens 15 m untereinander nach Pflanzliste A anzupflanzen. Zusätzlich ist in den Flächen 1 Strauch je 2 qm in einer Qualität von 60-100 cm zu pflanzen, wobei mindestens 85 % der anzupflanzenden Sträucher der Pflanzliste B entsprechen müssen. Bei der Ermittlung der zu pflanzenden Gehölze sind vorhandene Bäume und Sträucher anrechenbar, sofern sie den festgesetzten Arten und Qualitäten entsprechen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB)
- 27 Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Kennbuchstaben B ist als Fläche für den Erhalt der Zauneidechsenpopulation zu sichern, zu pflegen und zu erhalten. Die Fläche für den Erhalt der Zauneidechsenpopulation ist dauerhaft zu mindestens 75 % gehölzfrei zu halten. Die gehölzfreien Flächen sind im Wechsel von drei Jahren, je ein Drittel der Fläche pro Jahr, nicht vor Mitte Oktober zu mähen. Das Mahdgut ist zu beräumen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB)
- 28 In den Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung "Sickerbecken für Niederschlagswasser" sind zusammen auf mindestens 20 % der Fläche und je 2 Quadratmeter 1 Strauch gemäß Pflanzliste B in einer Qualität von 60-100 cm zu pflanzen. Die übrigen Flächen sind als Wiese anzulegen und extensiv als Langgraswiese zu pflegen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB)

Pflanzliste A (Bäume)

Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>
Hain-Buche	<i>Carpinus betulus</i>
Wald-Kiefer	<i>Pinus sylvestris</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Kirschpflaume	<i>Prunus cerasifera</i>
Gemeine	
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Japanische	
Blütenkirsche	<i>Prunus serrulata</i>
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Echte Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>
Berg-Ulme	<i>Ulmus glabra</i>
Flatter-Ulme	<i>Ulmus laevis</i>
Feld-Ulme	<i>Ulmus minor</i>
Ulmus-Hybriden	

Pflanzliste C (Obstbäume)

Apfel	<i>Malus sylvestris</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Weichsel-	
Sauer-Kirsche	<i>Prunus cerasus</i>
Pflaume	<i>Prunus domestica</i>
Birne	<i>Pyrus communis</i>

Pflanzliste B (Sträucher)

Kupfer-Felsenbirne	<i>Amelanchier lamarkii</i>
Berberitzen (Artengruppe)	<i>Berberis spec.</i>
Besen-Heide	<i>Calluna vulgaris</i>
Kornel-Kirsche	<i>Cornus mas</i>
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Gemeine Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Blut-Hasel	<i>Corylus maxima</i>
	<i>purpurea</i>
Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Gemeiner Spindelstrauch	<i>Euonymus europaea</i>
Färber-Ginster	<i>Genista tinctoria</i>
Gemeiner Efeu	<i>Hedera helix</i>
Gewöhnliche Stechpalme	<i>Ilex aquifolium</i>
Gewöhnliche Mahonie	<i>Mahonia aquifolium</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Purgier-Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>
Schwarze Johannisbeere	<i>Ribes nigrum</i>
Rote Johannisbeere	<i>Ribes rubrum</i>
Hunds-Rose	<i>Rosa canina agg.</i>
Hecken-Rose	<i>Rosa corymbifera</i>
Wein-Rose	<i>Rosa rubiginosa</i>
Kratzbeere	<i>Rubus caesius</i>
Himbeere	<i>Rubus idaeus</i>
Gewöhnliche Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i>
Purpur-Weide	<i>Salix purpurea</i>
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>
Korb-Weide	<i>Salix viminalis</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Eibe	<i>Taxus baccata</i>
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

Hinweis zur planexternen Kompensation:

Die im Bebauungsplan getroffenen Ausgleichsmaßnahmen können den Eingriff im Plangebiet nicht vollständig ausgleichen. Die Kompensation dieser Eingriffe erfolgt durch das bestehende Entsiegelungskonto sowie außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes. Für den Bebauungsplan Nr. E 28 "Heidesiedlung", Teilgebiet B der Gemeinde Wustermark soll die Regelung zur externen Kompensation über einen städtebaulichen Vertrag getroffen werden. Der städtebauliche Vertrag wird vor Satzungsbeschluss über diesen Bebauungsplan abschließende Regelungen enthalten.

Hinweise zum Baumschutz und zu Fällarbeiten

Für den vorhandenen Gehölzbestand innerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes ist die Satzung zum Schutz von Bäumen in der Gemeinde Wustermark (Baumschutzsatzung), gültig seit 08.11.2011, zu berücksichtigen.

Ferner sind im Vollzug dieses Bebauungsplanes notwendige Fällungen von Gehölzen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens entsprechend dieser Baumschutzsatzung gesondert zu kompensieren.

Hinweis zur Waldumwandlung:

Auf dem Flurstück 37, Flur 17, Gemarkung Elstal ist Wald anzutreffen. Diese Waldfläche wird durch die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes in Anspruch genommen. Die Waldumwandlung und deren Kompensation gemäß § 8 LWaldG wird durch einen städtebaulichen Vertrag abgesichert. Die walddrechtliche Kompensation erfolgt außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes. Durch den Abschluss des städtebaulichen Vertrages und die Anerkennung dieses durch die Landesforstbehörde erfolgt eine walddrechtliche Qualifizierung des Bebauungsplanes.

Hinweis zu erforderlichen Stellplätzen:

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Wustermark, gültig seit 26.02.2005 ist auch auf diesen Bebauungsplan anzuwenden.

Hinweis zu Bodendenkmalen

Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u.ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und dem Archäologischen Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Havelland anzuzeigen. (§ 11 Abs. 1 und Abs. 2 BbgDSchG)

Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen. (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG)

Funde sind ablieferungspflichtig. (§ 11 Abs. 4 BbgDSchG, § 12 BbgDSchG)

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 18 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2008 (GVBl. Bbg I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.11.2010 (GVBl. I Nr. 39, S. 1)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (GVBl. I S. 1509)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.01.2013 (GVBl. I S. 13), in Kraft getreten am 01.06.2013

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Kartengrundlage

- Vermessung durch öbVI Uwe Nedeß; 14612 Falkensee; 04/2015
 - ergänzt durch Nachmessung; 06/2015
 - ergänzt durch Katasterauszug; 08/2015
 - ergänzt durch Katasterauszug; 09/2015

Lage des Plangebietes

